

Bestätigung über die Nutzung eines vorhandenen Netzanschlusses an das Niederspannungsnetz (Bestätigung der Netzanschlussnutzung NS)



zwischen

Netzbetreiber:	Registergericht: _____, Register-Nr.: _____
-----------------------	---

und

Anschlussnutzer:	Fa./Frau/Herr, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.: _____ Telefon-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____ ggf. Geburtsdatum: _____ ggf. Registergericht: _____ ggf. Register-Nr.: _____		
Geschäftspartner-Nr.:	_____		

besteht das nachstehend beschriebene Anschlussnutzungsverhältnis.

1. Anschlussstelle/ Anlagenadresse:	Anschlussobjekt-Nr.:
--	----------------------

PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
-----	-----	--------	------------

2. Zählpunktbezeichnung:	_____
--------------------------	-------

3. Beginn Anschlussnutzung:	_____
--------------------------------	-------

4. Informationen zur Netznutzung	<p>Netzebene der Entnahme: <input type="checkbox"/> Umspannung 20/0,4kV <input type="checkbox"/> Umspannung 10/0,4 kV <input type="checkbox"/> 0,4 kV</p> <p>Art der Messung: <input type="checkbox"/> NS Standardlastprofil (SLP) <input type="checkbox"/> NS registrierende Lastgangmessung (RLM)</p> <p><input type="checkbox"/> der Netzanschluss wird als dauernd allein genutztes Betriebsmittel im Sinne Strom NEV § 19 Abs. 3 eingestuft.</p> <p>Die vorstehenden Daten beziehen sich auf die technische Anschlusssituation zum Zeitpunkt des Beginns der Anschlussnutzung entsprechend Ziffer 3.</p>
-------------------------------------	--

§ 1 Anschlussnutzung

Das Anschlussnutzungsverhältnis entsteht Kraft Gesetzes und wird hiermit bestätigt. Die Anschlussnutzung regelt die Nutzung des Anschlusses der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Sie gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom und Gas ist zurzeit die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, den Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom/Erdgas zu benennen. Benennt der Anschlussnutzer bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung, die Belieferung mit elektrischer Energie sowie die Einspeisung von elektrischer Energie, bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Die Anschlussnutzung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Anschlussnutzung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der

elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnutzer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen der Anschlussnutzung beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Diese Unterlagen sind im Internet unter www.ssw-netz.de veröffentlicht.